

BVGer D-1965/2019 vom 15. Oktober 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1965_2019

FR: TAF D-1965/2019 du 15 octobre 2021

IT: TAF D-1965/2019 del 15 ottobre 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101; SR 142.31); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

In der Beschwerde wird die formelle Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erhoben. Diese ist vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnte, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 3.2.1

Vom Beschwerdeführer wird gerügt, das SEM habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es verschiedene entscheidenderhebliche Umstände nicht geprüft habe. Gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3669/2016 hätte es die Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich der Tötung des Bruders, des Selbstmordattentats, der Verknüpfung mit den Taliban sowie der Teilnahme an den Kämpfen gegen die Taliban einer Glaubhaftigkeitsprüfung unterziehen und sie in ihrer Gesamtheit beurteilen müssen. Indessen habe es die Vorinstanz unterlassen, die Vorbringen bezüglich der Tötung des Bruders und des Selbstmordattentats einer Glaubhaftigkeitsprüfung zu unterziehen.

E. 3.2.2

Die Asylbehörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt weiter, dass sich die Behörden mit den wesentlichen Vorbringen der Rechtssuchenden zu befassen und den Entscheid zu begründen hat (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Somit darf die Vorinstanz sich bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinander zu setzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

E. 3.2.3

Die formelle Rüge erweist sich als unbegründet. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung dargelegt, aufgrund welcher Überlegungen es zum Schluss kam, die Tätigkeit des Beschwerdeführers für die Arbaki sei als unglaubhaft zu erachten, ebenso die gegen ihn gerichteten Drohnachrichten über Drohbriefe, Sprachnachrichten, Facebook-Posts und Videos. Ob diese vorinstanzlichen Ausführungen einer Prüfung standhalten, wird nachfolgend zu beurteilen sein. Im Übrigen war es dem Beschwerdeführer ohne weiteres möglich, die vorinstanzliche Verfügung sachgerecht anzufechten. Der Vorinstanz ist sodann auch nicht vorzuwerfen, sie habe das Beschwerdeurteil D-3669/2016 missachtet. Mit den dortigen Ausführungen zeigte das Bundesverwaltungsgericht exemplarisch auf, unter welchen Bedingungen - im vorgenannten Fall - die Begründungspflicht als erfüllt zu erachten gewesen wäre. Im Übrigen fanden die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung Berücksichtigung (vgl. Ziff. II.1 S. 5 sowie II.2 S. 8; vgl. auch nachfolgend E. 5.1.3).

E. 3.3

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in formeller Hinsicht keine Gründe vorliegen, welche eine Rückweisung der Sache an das SEM zur Neubeurteilung rechtfertigten.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

Das SEM kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten teilweise den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG und teilweise denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand.

E. 5.1.1

Zur Begründung führte es zunächst aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er Mitglied einer regierungsnahen Gruppierung (Arbaki) gewesen sei und an Kampfeinsätzen gegen die Taliban teilgenommen habe, seien als unglaubhaft zu werten. Seine Vorbringen würden nicht den Substantiierungsgrad aufweisen, welcher von einer Person, die von persönlichen Erlebnissen spreche, erwartet werden könne. Stattdessen habe er über sein angebliches Engagement bei den Arbaki und die Kampfeinsätze gegen die Taliban wie von der Warte eines unbeteiligten Beobachters aus berichtet. Er habe regelmässig auf die ihm zu diesen Sachverhaltsvorbringen gestellten Fragen ausweichend geantwortet, indem er entweder das Thema gewechselt oder von den angeblichen Erfahrungen anderer berichtet habe, obwohl er bereits zu Beginn der ergänzenden Anhörung explizit darauf aufmerksam gemacht worden sei, präzise und detailliert von seinen persönlichen Erlebnissen und Erfahrungen zu sprechen. Sodann seien seine Darstellungen bezüglich der geltend gemachten Teilnahme an Kämpfen gegen die Taliban vehement widersprüchlich ausgefallen. Obwohl er angeblich an zahlreichen Kampfeinsätzen teilgenommen habe, habe er in beiden Anhörungen nur den Einsatz in J._____, an dem rund 200 bis 250 Kämpfer teilgenommen hätten, erwähnt, der offenbar ein Einsatz der nationalen Armee gewesen sei. Seine Antworten auf die Fragen nach seinen persönlichen Eindrücken und Ihre Ausführungen zu den eigentlichen Kampfhandlungen seien weiterhin oberflächlich und schemenhaft ausgefallen, weshalb Zweifel bestünden, dass er dort tatsächlich im Kampfeinsatz gewesen sei. Die Vorbringen bezüglich seines Engagements als Gruppenleiter einer Arbaki-Einheit hätten sich sodann im Wesentlichen auf allgemeine Angaben beschränkt, die auch von einer unbeteiligten Person hätten nacherzählt werden können. Er habe keine substantiierten Angaben über den spezifischen Alltag in seiner Funktion als Arbaki, die Organisationsstruktur, über die Akzeptanz der Arbaki im Dorf oder über die Zusammenarbeit mit den Dorfältesten machen können. Weder das geltend gemachte Engagement bei den Arbaki noch die Kampfeinsätze gegen die Taliban im

Zeitraum seines letzten Aufenthalts in Afghanistan (Dezember [...] bis Juni [...]) seien glaubhaft.

E. 5.1.2

Weiter erwog die Vorinstanz, nebst der Unglaubhaftigkeit des Engagements für die Arbaki sei es ihm auch nicht gelungen, eine konkrete Bedrohung seitens der Taliban für diesen Zeitraum glaubhaft zu machen. Diesbezüglich sei auf seine Aussagen an der ergänzenden Anhörung zu verweisen, wonach er in diesem Zeitraum trotz der Taliban-Präsenz in seiner Heimatregion nie eine persönliche Begegnung mit den Taliban gehabt habe. Letzteres spreche klar dafür, dass im Zeitpunkt seiner letzten Ausreise kein konkretes bzw. zielgerichtetes Verfolgungsinteresse seitens der Taliban an ihm bestanden habe. Angesichts dessen erscheine nicht nachvollziehbar, dass er mehr als zwei Jahre nach seiner letzten Ausreise aus Afghanistan erstmals geltend gemacht habe, in der Schweiz von den afghanischen Taliban in Form von Briefen, Sprachnachrichten, Facebook-Posts und Videos bedroht worden zu sein. Diese Einschätzung vermöchten auch die auf Beschwerdeebene nachgereichten Beweismittel nicht umzustossen, zumal diese leicht gefälscht bzw. konstruiert werden könnten und deshalb nicht beweiskräftig seien. Der Beschwerdeführer habe sodann mehrmals erwähnt, dass auch seine Familienangehörigen, insbesondere sein Vater und sein (...) Sohn, wegen den Taliban in akuter Gefahr seien. In diesem Zusammenhang erscheine es logisch nicht nachvollziehbar, dass sich seine Familie nach wie vor in der Heimatregion aufhalte, wo die Taliban seinen Angaben zufolge seit dem Jahr 2010 zunehmend an Macht gewonnen hätten. Diesen Umstand habe er damit begründet, dass seine Familie in ihrer angestammten Region gut vernetzt sei, was zwar grundsätzlich verständlich sei, aber in krassem Widerspruch zu seinem Vorbringen stehe, wonach die Familie in akuter Gefahr sei. Ein weiteres Unglaubhaftigkeitselement ergebe sich aus dem Inhalt der angeblichen Drohnachrichten, nämlich der indirekten Bezugnahme auf seine Arbaki-Tätigkeit, indem er als «(...)» bezeichnet worden sei. Wie vorgängig erwogen, sei sein Engagement bei den Arbaki nicht glaubhaft. Dies spreche ebenfalls dafür, dass es sich bei den geltend gemachten Drohnachrichten der Taliban um konstruierte Sachverhalte handle.

E. 5.1.3

Abschliessend hielt das SEM unter Verweis auf die Ausführungen im Beschwerdeurteil D-3669/2016 fest, die frühere Involvierung mit den Taliban, die Ermordung des Bruders sowie die Abkehr von den Taliban und die damit einhergehende Furcht sei als glaubhaft erachtet worden. Angesichts der als unglaubhaft zu qualifizierenden Verfolgungssituation in den Jahren 2012 bis 2014, des fehlenden zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhangs zwischen den Ereignissen im Jahr 2006/2007 und der Situation nach der Rückkehr, des Umstandes der freiwillig erfolgten Rückkehr sowie des versuchten bewaffneten Schutzes des Dorfes und Landbesitzes sei ein Gefährdungsprofil zu verneinen.

E. 5.2

Auf Beschwerdeebene wird im Wesentlichen an der Glaubhaftigkeit der gemachten Aussagen festgehalten. Entgegen der vorinstanzlichen Einschätzung sei der Beschwerdeführer in der Lage gewesen, seine Gefährdungssituation und die erlebte Bedrohung durch die Taliban glaubhaft und detailliert darzulegen. Er habe erklärt, wie er von verschiedenen Mitgliedern der Taliban, teilweise entfernte Verwandte von ihm, telefonisch bedroht worden sei, und habe den Inhalt der Drohungen sowie deren Namen

nennen können. Unter anderem sei er vom (...) bzw. (...) der Taliban mehrmals telefonisch bedroht worden. Der Beschwerdeführer sei in der Lage gewesen, weitere Personen aufzuzählen, die ihn bedroht hätten. Die Taliban hätten seinen Verwandten K. _____ festgenommen, verhört und getötet. Durch dieses Verhör hätten die Taliban auch Informationen über ihn erhalten. Weiter habe er auch ausgesagt, schriftlich bedroht worden zu sein. Von den Taliban sei er telefonisch bedroht worden, dass sein Sohn getötet werde, indem man ihm einen (...) anlegen würde. Der Beschwerdeführer habe sodann erklärt, dass ihn die am (...) erfolgte Tötung seines Bruders durch eine (...) schlussendlich zum Verlassen seines Heimatlandes bewogen habe. Auf seinen Bruder habe er sich verlassen können und bis zu dessen Tod habe er unter seinem Schutz gestanden. Nach dem Tod seines Bruders habe er niemanden mehr gehabt, auf den er sich habe verlassen können. Sodann hielt er den vorinstanzlichen Erwägungen, wonach nicht nachvollziehbar sei, dass er mehr als zwei Jahre nach der letzten Ausreise aus Afghanistan geltend gemacht habe, in der Schweiz von den afghanischen Taliban in Form von (...) bedroht worden zu sein, entgegen, dass ihm sein Vater lange Zeit verschwiegen habe, dass er Drohbriefe erhalten habe. Er habe ihn damit nicht belasten wollen und ihn erst anfangs 2017 telefonisch gebeten, keine talibankritischen (...) mehr zu veröffentlichen. Seine Ehefrau habe ihm sodann auf Nachfrage berichtet, dass sein Vater aufgrund seines Verhaltens Drohbriefe erhalten habe. In der Folge habe er veranlasst, dass ihm sein Vater die zwei letzten Drohbriefe sowie ein Bestätigungsschreiben betreffend die Situation seiner Familie in die Schweiz schickt. Aus diesem Grund hätten die Beweismittel erst im März 2017 eingereicht werden können. Seine Familie habe ihm die Existenz dieser Schreiben aus dem vorgenannten Grund verschwiegen. Der Einschätzung der Vorinstanz, wonach es logisch nicht nachvollziehbar sei, dass sich die Familie weiterhin in der Heimatregion aufhalte, sei sodann entgegenzuhalten, dass sich das Heimatdorf des Beschwerdeführers immer noch unter der Kontrolle der Taliban befinde, weshalb sich seine Familie in der Stadt G. _____ aufhalte, wo viele ihrer Freunde und Bekannten leben würden. Gemeinsam mit ihnen könnten sie sich gegen die Taliban wehren, sollten diese erneut in die Stadt vorrücken. Seinen Sohn, gegen welchen die Taliban Drohungen ausgesprochen hätten, habe er nach L. _____ geschickt. Sodann sei es entgegen der abweichenden Einschätzung der Vorinstanz zu Begegnungen mit den Taliban gekommen. Er habe die Frage, ob er zwischen (...) und (...) persönliche Begegnungen mit den Taliban gehabt hätte, deshalb verneint, weil er damit gemeint habe, dass sie ihm nicht nahegekommen seien. Er sei indessen ständig im Einsatz gegen die Taliban gewesen und habe an Kampfhandlungen teilgenommen. Aufgrund seiner Bewaffnung hätten sich die Taliban ihm aber nicht nähern können. Unter Verweis auf die protokollierten Aussagen des Beschwerdeführers wird in der Beschwerde sodann ausgeführt, in sachlicher Hinsicht sei der kausale Zusammenhang zwischen der Bedrohung durch die Taliban vor der ersten und vor der zweiten Ausreise gegeben. Betreffend der freiwilligen Rückkehr im Dezember (...) sei anzumerken, dass er nur deshalb zurückgekehrt sei, weil die Taliban zu dieser Zeit aus seiner Heimatregion zurückgedrängt worden seien und er erfahren habe, dass die Dorfmiliz die Region kontrolliere. Zudem habe er mit einem negativen Asylentscheid der (...) Behörden gerechnet. Sodann habe er entgegen der vorinstanzlichen Einschätzung seine Tätigkeit als Gruppenführer der bewaffneten Dorfmiliz (Arbaki) durchaus glaubhaft dargetan. Diesbezüglich wird in der Rechtsmitteleingabe wiederholt auf die protokollierten Aussagen verwiesen und abschliessend festgehalten, der Beschwerdeführer habe als Mitglied der Arbaki begründete Furcht vor einer asylrelevanten Verfolgung, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft erfülle und ihm Asyl zu gewähren sei.

E. 5.3

Das SEM beschränkte sich in seiner Vernehmlassung auf den Verweis auf seine Erwägungen in der angefochtenen Verfügung, an welchen vollumfänglich festgehalten werde. Entsprechend erübrigte sich die Ansetzung einer Replikfrist.

E. 6.1

Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen eines Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, weitgehend widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der Vorkommnisse, welche bei objektiver Betrachtung plausibel erscheint. Von ungläubhaften Ausführungen ist dagegen bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen auszugehen. Entscheidend ist, ob bei einer Gesamtbeurteilung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführenden sprechen, überwiegen oder nicht. Demgegenüber reicht es für die Glaubhaftmachung nicht aus, wenn der Inhalt eines Vorbringens zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Umstände wesentliche Elemente gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1).

E. 6.2

Entgegen der Argumentation der Vorinstanz beurteilt das Gericht die Aussagen des Beschwerdeführers zu seiner Tätigkeit als Mitglied der Arbaki als glaubhaft.

E. 6.2.1

Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit ist zunächst ein Blick auf die Institution der Arbaki zu werfen. Die Arbaki Milizen sind ein Sicherheitssystem auf Gemeindeebene («A community-based security system», siehe European Asylum Support Office [EASO], Afghanistan: Security Situation - Update, Mai 2018, S. 8, www.refworld.org/-docid-/5b3be4ad4.html, besucht am 11. August 2021). Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) erläutert in seinem Bericht vom September 2016, dass Milizgruppen, die oftmals auf Seite der Regierung gegen Aufständische kämpfen würden, als Arbakai (Plural: Arbaki) bezeichnet würden. Ursprünglich beruhte das Konzept Arbakai auf dem Stammesrecht der Paschtunen, dem Paschtunwali. Arbaki würden die Rolle der Polizei innerhalb des Stammes, des Sub-Stammes oder in Gemeindegebieten übernehmen. Arbakai sei ein System zur Kontrolle der Gemeinschaft basierend auf dem Stamm, das auf freiwilligen Basisinitiativen beruhe. Arbaki würden sich von Milizmitgliedern oder Angestellten von privaten Sicherheitsfirmen unterscheiden. Sie hätten grössere Unterstützung und seien in die Gemeinde eingebettet. EASO verweist insbesondere auf die Aussagen von Mohammed Osman Tariq, der in seinem Bericht zum Konzept Arbakai einen Stammesältesten zitiert. Nach dessen Auskunft handle es sich bei den Arbakai um eine Gruppe von freiwilligen Erwachsenen, die mittels eines besonderen Verfahrens ausgewählt würden und die Verantwortung für die Umsetzung der Entscheidungen der Dschirga (Stammesversammlung) hätten. Sie sicherten das Territorium des Stammes oder der Gemeinde und würden Massnahmen gegen jene ergreifen, die illegale Handlungen begehen wollten. Die zeitgenössische Verwendung des Begriffs

Arbakai leite sich von ihrer ursprünglichen Bedeutung ab. Heute werde das Wort für alle Arten der semi-offiziellen oder nicht-offiziellen Milizgruppen insbesondere im Norden Afghanistans verwendet (vgl. EASO, Afghanistan; Recruitment by armed groups, September 2016, S. 35, www.easo.europa.eu/sites/default/files/publications/-Afghanistan_recruitment.pdf, besucht am 11. August 2021). Das US Department of State berichtete sodann in seinem Länderbericht zur Menschenrechtslage vom März 2017, es gebe Anzeichen von Machtmissbrauch seitens Kommandanten von "Arbakei", welche als untrainierte örtliche Milizgruppen beschrieben wurden (vgl. ACCORD - Austrian Centre of Country of Origin & Asylum Research and Documentation, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Informationen zu Arbaki-Milizen [Struktur, Aktivitäten in der Provinz Faryab im Jahr 2015, Übergriffe auf Zivilbevölkerung], 22. Juni 2017, www.ecoi.net/de/dokument/1408517.html, besucht am 11. August 2021).

E. 6.2.2

Im Lichte der vorstehenden Informationen ist festzustellen, dass sich die Angaben des Beschwerdeführers zu den Arbaki mit diesen Erkenntnissen decken, was denn vom SEM auch nicht bestritten wurde. Gleichzeitig ist anzumerken, dass es sich bei den Arbaki nicht um militärisch organisierte, professionelle Kampftruppen handeln dürfte, was im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung zu beachten sein wird.

E. 6.2.3

Das SEM erachtete die Darlegungen des Beschwerdeführers zur Teilnahme an Kampfeinsätzen gegen die Taliban im Rahmen seiner Funktion als Gruppenführer bei den Arbaki in Ermangelung eines genügenden Substantiierungsgrades als unglaubhaft. Dieser Schlussfolgerung kann nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer hat zunächst - darauf wurde bereits im Urteil D-3669/2016 hingewiesen - nachvollziehbar dargelegt, wie es schon vor seiner ersten Ausreise zur Abkehr von den Taliban kam. Er hat sodann nachvollziehbar dargelegt, weshalb er sich zu einer freiwilligen Rückkehr aus D._____ entschieden hatte. Sodann erzählte er, wie die Situation bei seiner Rückkehr war, er zu den Arbaki stiess und wie sich die Situation zusehends verschlechterte (vgl. A16/20 S. 10 zu F43). Seine diesbezüglichen Ausführungen vermitteln ein nachvollziehbares Bild, wonach er sich nach dem Erlebten und der Rückkehr für den Schutz seines Dorfes vor den Taliban einsetzte. Dabei unterliess er es nicht einzuräumen, dass auch die Arbaki von der Bevölkerung nicht nur gemocht wurden und diese ihre Dörfer nicht nur wegen der Taliban sondern teilweise auch wegen der Arbaki verlassen hätten, was für die Glaubhaftigkeit der Aussagen einerseits sowie die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers andererseits spricht (vgl. A33/23 S. 11). Seine Aussagen bezüglich der späteren Kampfeinsätzen als Gruppenleiter der Arbaki sind teilweise kurz, jedoch ohne erkennbare Widersprüche ausgefallen. Der Einschätzung der Vorinstanz, wonach er «wie von der Warte eines unbeteiligten Beobachters aus» berichtet habe, schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht nicht an: So schilderte er beispielsweise die Organisationsstruktur der Arbaki detailliert, nannte den Namen und Wohnort des Kommandanten, erwähnte die variable Gruppengrösse und äusserte sich sowohl zu Kampfeinsätzen als auch zu Sicherheitseinsätzen für das deutsche Militär, wie beispielsweise Strassenkontrollen und Minenräumungen (vgl. A 33/23 S. 3 ff). Diese Aussagen passen in das unter E. 6.2.1 dargelegte Bild. Selbst wenn nicht auszuschliessen ist, dass der Beschwerdeführer bei der Anzahl seiner Beteiligungen an Kampfeinsätzen eine zu hohe Zahl genannt hätte, so ändert dies nichts daran, dass er

zumindest einen Einsatz detailliert zu beschreiben vermochte. Seine Angabe, die Arbaki hätten nicht an vorderster Front gekämpft (vgl. A 33/23 S. 10 F51) ist denn angesichts deren fehlender Professionalität nachvollziehbar. Sodann beantwortete er auch die Frage nach den von ihm im Kampf verwendeten Waffen abschliessend, indem er erklärte, im Besitz einer (...) sowie drei (...) gewesen zu sein, und auf Nachfrage ergänzend ausführte, dass es sich bei einer PK um eine mittelgrosse, automatische Waffe mit einem Kettenmagazin handle (vgl. A 33/23 S. 5). Als weiteren Widerspruch führte die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer habe einerseits erklärt, nicht in der Lage zu sein, jemanden zu töten, jedoch auf Nachfrage angegeben, sehr wohl mit seiner Waffe auf die Taliban geschossen zu haben. Diese Aussagen führen lediglich isoliert betrachtet zu einem Widerspruch und sind deshalb im Zusammenhang mit den weiteren Aussagen zu beurteilen. So gab er nämlich zu Protokoll «als ich von Europa nach Afghanistan zurückkehrte, konnte ich keinen Menschen töten», womit er seine grundsätzliche Haltung zur Tötung von Menschen zu erkennen gab, indessen im Rahmen der übernächsten Frage erklärte «Wenn du in den Krieg gehst, musst du auch schiessen. Wenn du ihn nicht tötest, dann tötet er dich» womit er implizit zu erkennen gab, dass er im Rahmen der Kampfeinsätze auf Menschen schoss, indessen auf keinen Menschen aus nächster Nähe zielte: «...ich habe niemanden in Begegnung getötet»; «Du bist mit 10, 12 Personen zusammen und du schiesst in eine Richtung...» (vgl. A 33/23 S. 5). Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die Beantwortung gewisser Fragen als ausweichend interpretiert werden kann. Indessen ist in die Beurteilung einzubeziehen, dass für die asylsuchenden Personen nicht immer ohne weiteres verständlich und nachvollziehbar sein dürfte, weshalb sie die ihnen offensichtlich erscheinenden Umstände detaillierter beschreiben sollten. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt bei einer Gesamtwürdigung zum Schluss, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zu seiner Tätigkeit als Mitglied der Arbaki ein derart schlüssiges und substantiiertes Bild ergeben, als dass von ihrer Glaubhaftigkeit auszugehen ist.

E. 6.2.4

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob das SEM zu Recht erwog, der Beschwerdeführer habe (auch) die gegen ihn gerichteten konkreten Drohungen nicht glaubhaft machen können. Der Beschwerdeführer beschrieb anlässlich der ersten Anhörung, wie seine Kinder als solche eines Verräters beschimpft worden sei. Er sei auch telefonisch bedroht und beschimpft worden, zudem seien schriftliche Drohungen auf dem Versammlungsplatz zurückgelassen worden. Er nannte überdies verschiedene Namen der ihn bedrohenden Personen (vgl. A16/20 F50 ff.). Nachdem er bereits anlässlich der BzP ausgeführt hatte, dass Familienangehörige seiner Ehefrau Talibanmitglieder seien (vgl. A4/19 S. 11), und er auch realitätsnah darlegte, im Dorf habe es Sympathisanten der Taliban gegeben, die dies aber nicht offengelegt hätten, erscheinen die von ihm geltend gemachten Bedrohungen naheliegend, auch wenn die behauptete Häufigkeit (täglich) übertrieben scheint. Zweifel hegt das Bundesverwaltungsgericht indessen an den angeblich nach der Ausreise des Beschwerdeführers noch ergangenen Drohungen. Der Vorinstanz ist diesbezüglich zuzustimmen, dass die entsprechenden Beweismittel nur einen sehr beschränkten Beweiswert aufweisen. Eine derartige Exponiertheit, welche zu den angeblich noch nach der Ausreise getätigten Drohungen führen würde, lässt sich den Aktivitäten des Beschwerdeführers nicht entnehmen.

E. 6.3

Zusammenfassend hält das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf die Geschehnisse im Heimatland als glaubhaft zu erachten sind. Soweit er darlegte, er sei auch nach der Ausreise weiterhin bedroht worden, vermögen diese Behauptungen das Bundesverwaltungsgericht indessen nicht in für die Annahme der Glaubhaftigkeit genügendem Ausmass zu überzeugen.

E. 7.1

Nicht jede Drohung durch die Taliban ist asylrelevant im Sinne des Art. 3 AsylG. Deshalb ist nachfolgend zu prüfen, ob der als glaubhaft beurteilte Sachverhalt zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führt und dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren ist.

E. 7.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat mehrfach festgestellt, dass gewisse Gruppen von Personen aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt seien. Dazu gehören Personen, welche der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft inklusive den internationalen Militärkräften nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen. Einem besonders hohen Risiko sind gemäss verschiedenen Quellen Personen ausgesetzt, die regelmässig bei den Militärbasen gesehen werden und eng mit den Militärangehörigen zusammenarbeiten. Diese sind besonders gefährdet, weil extremistisch oder fanatisch eingestellte Gruppierungen - insbesondere die Taliban - Muslime, welche für die ihrer Meinung nach ungläubigen Besetzer im Land arbeiten, als Verräter betrachten, die es hart zu bestrafen gelte (vgl. beispielsweise die Urteile des BVGer E-4907/2019 vom 26. März 2020 E. 5.3.2 und E-2802/2014 vom 15. Januar 2015 E. 5.3.3.).

E. 7.3

Der Beschwerdeführer hat sich - auch wenn bereits vor seiner ersten Ausreise - explizit von den Taliban abgewandt, nachdem er sie zuvor noch unterstützt hatte. Durch seine Tätigkeit für die Arbaki ist er einer Gruppe zuzurechnen, welche einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt war beziehungsweise ist. Dass die Taliban bis zur Ausreise gegen den Beschwerdeführer keinen konkreten Angriff ausführten, vermag die Verfolgungsfurcht im Zeitpunkt der Ausreise nicht als unbegründet erscheinen zu lassen. Auch aus heutiger Sicht beziehungsweise im heutigen Zeitpunkt hat der Beschwerdeführer zu befürchten, im Fall einer Rückkehr asylbeachtlichen Massnahmen ausgesetzt zu sein. Die Machtübernahme durch die Taliban nach dem Abzug der internationalen Truppen kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Anzeichen dafür, dass diese die Einstellung gegenüber den in vorstehender E. 7.2 genannten Personengruppen gemässigt hätten, sind nicht ersichtlich. So kam es weiterhin zu von den Taliban ausgehenden Kampfhandlungen unter anderem gegen die Arbaki (vgl. EASO, Afghanistan Security situation, Country of Origin Information Report, Juni 2021, https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/2021_06_EASO_COI_Report_Afghanistan_Security_situation.pdf, besucht am 11. August 2021). Auch wenn die nach der Ausreise angeblich stattgefundenen Bedrohungen als nicht glaubhaft erachtet wurden, ergibt sich, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers als beachtlich im Sinne von Art. 3 AsylG zu bezeichnen sind. Ihm ist für den Zeitpunkt der Ausreise als auch für den heutigen Zeitpunkt eine objektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgung durch die Taliban zuzugestehen. Von einer staatlichen Schutzwillingkeit und Schutzfähigkeit kann angesichts der derzeitigen Situation in der Heimatregion nicht ausgegangen werden. Dies

gilt ebenso für eine potenzielle innerstaatliche Flucht- beziehungsweise Schutzalternative (die Städte Kabul, Herat oder Mazar-i-Sharif).

E. 7.4

Zusammenfassend erfüllt der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG.

E. 7.5

Wie bereits im Urteil D-3669/2016 festgehalten wurde, stellt sich angesichts der Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinen Tätigkeiten als Arbaki aber auch zu deren Verhalten allgemein die Frage einer Asylunwürdigkeit gemäss Art. 53 Bst. a AsylG. Das SEM musste sich angesichts der von ihm angenommen Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen dazu nicht äussern. Die Beschwerde enthält ebenfalls keine entsprechenden Ausführungen. Damit ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zwar die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, die Frage der Asylgewährung indessen noch nicht entschieden werden kann. Diesbezüglich ist die Angelegenheit an die Vorinstanz zur Prüfung zurückzuweisen, ansonsten dem Beschwerdeführer eine Prüfungsinstanz verloren ginge.

E. 7.6

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die angefochtene Verfügung ist aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers anzuerkennen und die Frage der Asylgewährung unter dem Blickwinkel einer allfälligen Asylunwürdigkeit zu prüfen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9.1

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen.

E. 9.2

Die bei den Akten liegende Kostennote vom 25. April 2019 erscheint als den Verfahrensumständen angemessen. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Eingaben vom 26. Juli 2019, 14. September 2019, 23. November 2020 sowie 29. Juni 2021 ist der Rechtsvertretung eine von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 1'900.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.